

SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

ANTRAG STATUTENÄNDERUNG

Zürich, 31. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Auslegeordnung Strategie-Struktur-Kultur	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.1.1	Zentrale Eckpfeiler der Reorganisation.....	3
1.1.2	Miteinbezug der Organe und Stakeholder	3
1.2	Strategie «SZSV-Haus»	3
1.2.1	Grundgedanke	3
1.2.2	Symbolik	3
1.2.3	Fundament = Mitglieder	4
1.2.4	Wohnungen = Aktivitäten	4
1.2.5	Dach = Zweck	5
1.2.6	Darstellung	6
1.3	Struktur «Vom Mitglied – zum Mitglied»	7
1.3.1	Grundgedanke	7
1.3.2	Mitgliederversammlung	7
1.3.3	Vorstand.....	8
1.3.4	Kommandantenkonferenz	9
1.3.5	Darstellung	10
1.4	Kultur «Der Sache verpflichtet»	10
1.4.1	Grundgedanke	10
1.4.2	Konkrete Leitsätze	11
2	Statuten	12
2.1	Grundgedanke	12
2.2	Begrifflichkeit Verein oder Verband	12
2.3	Statuten	13
2.4	Folgearbeiten bei Statutenannahme	20
Anhang: Anspruchsgruppen		21

1 Auslegeordnung Strategie-Struktur-Kultur

1.1 Vorbemerkungen

1.1.1 Zentrale Eckpfeiler der Reorganisation

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die drei zentralen Pfeiler der Reorganisation, nämlich:

1. Strategie
2. Struktur
3. Kultur

1.1.2 Miteinbezug der Organe und Stakeholder

Diese Vorschläge basieren auf dem Austausch mit den Organen und Stakeholdern des SZSV sowie dem Erfahrungsschatz von Centre Patronal im Umfang mit dem von ihm gemanagten Verbänden. Die Organe und Stakeholder wurden insbesondere eingebunden mit:

- Hintergrundgesprächen
- Interviews
- Folgeinterviews
- Bericht Stand Reorganisation an Mitgliederversammlung 2022
- 2 regional durchgeführten Workshops mit Mitgliedern
- Vorstandssitzungen mit Feedback-Runden
- 2-mal Austausch mit Mitgliedern

1.2 Strategie «SZSV-Haus»

1.2.1 Grundgedanke

Die Strategie des SZSV wird in Form eines Hauses abgebildet. Das Haus wird in die drei Teile Fundament, Wohnungen und Dach unterteilt.

- Das Fundament, worauf das Haus steht, sind die Mitglieder des SZSV.
- Darüber befinden sich die Wohnungen des Hauses, in welchen sich das soziale Leben der Hausgemeinschaft abspielt, sprich das Vereinsleben des SZSV.
- Abgeschlossen wird das Haus durch ein widerstandsfähiges Dach, welches den notwendigen Schutz bietet, damit die vom Zivilschutz zu leistenden Aufgaben sicher, stark, schnell und zielgerichtet vorgenommen werden können. Mit anderen Worten werden dort die Voraussetzungen für ein effektives und effizientes Arbeiten der ZSO geschaffen.

1.2.2 Symbolik

Die Strategie des SZSV in Form eines Hauses darzustellen, ist einerseits einprägsam.

Andererseits ist der Begriff Haus positiv besetzt.

Wenn ein Haus auf einem sicheren Fundament steht, die Statik stimmt und eine solide Bauweise vorliegt sowie das Zusammenleben im Haus durch eine breit

akzeptierte Hausordnung geregelt ist, die den Bedürfnissen der Bewohner entspricht, fühlen sich alle wohl.

1.2.3 Fundament = Mitglieder

Das Fundament bilden die Mitglieder.

Der SZSV wird als Dachorganisation ausgestaltet.

Deshalb sind einzig Zivilschutzorganisationen, Zivilschutzverbände und kantonale Amtsstellen Mitglieder des SZSV.

Dies unabhängig der Tatsache, wie der Zivilschutz in den jeweiligen Kantonen konstituiert ist, als Verbandsgemeindemodell, als Sitzgemeindemodell oder als kantonale Organisation.

Mit dieser Konstruktion der Mitgliedschaft, die mit Stimmrecht verbunden ist, wird die Attraktivität für den Beitritt gesteigert, weil direkt Einfluss auf die Geschicke des SZSV genommen werden kann.

Da der Organisationsgrad im SZSV noch nicht das gewünschte Mass erreicht hat, ist bei dieser Konstruktion ein grosses Potenzial an Neumitgliedern vorhanden.

Die aktuellen Passivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder¹ und Partnerorganisationen werden neu unter dem Begriff «Förderer» zusammengefasst. Förderer sind nicht stimmberechtigt. Sie stehen dem SZSV ideell nahe, unterstützen diesen und hatten oder haben verdienstvolle Funktionen inne.

Mit dieser Struktur ist der SZSV der nationale Akteur auf dem Gebiet des Zivilschutzes. Er deckt alle Bedürfnisse ab. An ihm führt kein Weg vorbei. Er bündelt die Interessen seiner Mitglieder, kanalisiert diese und ist der Ansprechpartner für Behörden und Politik. Dadurch erhält der SZSV mehr Einfluss und Anerkennung. Dies wirkt sich wieder positiv auf einen Verbandsbeitritt aus. Denn will man sich als einzelne Zivilschutzorganisation Gehör verschaffen und Themen national bewirtschaften, braucht es den SZSV als Transporteur, als zentrale Stimme.

1.2.4 Wohnungen = Aktivitäten

In den Wohnungen spielt sich das Verbandsleben des SZSV ab.

Die Verbandstätigkeit wird in drei Teilbereichen gebündelt.

Die Bereiche der Verbandstätigkeit sind:

- Politische Interessensvertretung
- Vernetzung
- Best Practice

¹ Die Mitgliederversammlung kann nach wie vor auf Antrag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen und diesen den Beitrag erlassen. Aktuelle Frei- und Ehrenmitglieder verbleiben beitragsbefreit.

Eine verstärkte politische Interessensvertretung wird von allen Organen und Stakeholdern gewünscht. Hier ist u.a. das Lobbying anzusiedeln, sei dies im Parlament, sei dies bei den Behörden, sei dies bei den Stakeholdern.

Die Vernetzung hat zwei Ebenen. Sie erfolgt sowohl nach innen als auch nach aussen. Nach innen wird sie mit einer Kommunikationsstrategie realisiert, die aufzeigt, welche Informationen über welche Kommunikationsmittel an wen zu transportieren sind. Die Vernetzung nach aussen ergibt sich aus den erarbeiteten Anspruchsgruppen des SZSV, mit welchen ein Austausch, eine Zusammenarbeit, ein Informationsaustausch oder eine Kooperation erfolgt.

Anstatt selbst Aus- und Weiterbildungen durchzuführen, ist der SZSV neu eine Plattform für Erfahrungsaustausch. Die Mitglieder können von den gemachten Erfahrungen anderer Mitglieder profitieren und müssen das Rad nicht jedes Mal selbst neu erfinden. Angeboten wird dieser Erfahrungsaustausch auf mehreren Stufen, so dass alle davon profitieren können (vor Ort, online, gesamtschweizerisch, regional). An Tagungen etc. können z.B. Best Practice Beispiele vermittelt werden. Der Begriff Best Practice ist positiv besetzt, weshalb er dem neutraleren Begriff Erfahrungsaustausch vorgezogen wird.

In diesen drei Tätigkeitsbereichen kann der SZSV die unter Einbezug von Organen und Stakeholdern² herausgeschälten nutzenstiftenden Dienstleistungen / Produkte abbilden und umsetzen.

1.2.5 Dach = Zweck

Im Dach des Hauses ist geschützt untergebracht, für was der SZSV steht, für was er sich einsetzt, wovon die Mitglieder profitieren können oder genereller gesagt, was seine Vision, seine Mission, seine Werte sowie seine Überzeugung sind.

Vereinfachend (in Anlehnung an Art. 28 BZG und der Publikation «[Der Zivilschutz](#)») gesagt, erfolgt dies anhand von Einsätzen bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen.

Etwas umfassender ausgedrückt fallen darunter auch generelle Bedrohungen wie z.B. Klimawandel, Pandemien, Cyber-Angriffe und Stromausfälle.

Oder noch allgemeiner: Im Dach befinden sich die zentralen Aufgaben des SZSV, nämlich überall dort bereit sein, wo der Zivilschutz in irgendeiner Weise herbeigezogen wird, wo ein konkreter Einsatz ansteht.

Um die gewünschte Effektivität bieten zu können, muss der Zivilschutz einen klaren Auftrag haben. Ist die Strategie so abgefasst, wird diese auch zum Steigbügelhalter, um bei Politik und Behörden darauf hinzuwirken, dass der Auftrag aufgrund politischer oder gesellschaftlicher Entwicklungen regelmässig überprüft wird.

Und um mit der gewünschten Effizienz arbeiten zu können, müssen dem Zivilschutz neben den personellen Ressourcen³ auch eine notwendige, ausreichende und den heutigen Bedürfnissen angepasste Infrastruktur, Ausrüstung und Material zur

² Siehe Anhang

³ Mit der Motion 22.4269 der SiK-N «Sofortige Zusammenlegung des Zivildienstes und des Zivilschutzes in einer einzigen Organisation im VBS» wird ein erster Schritt in diese Richtung unternommen.

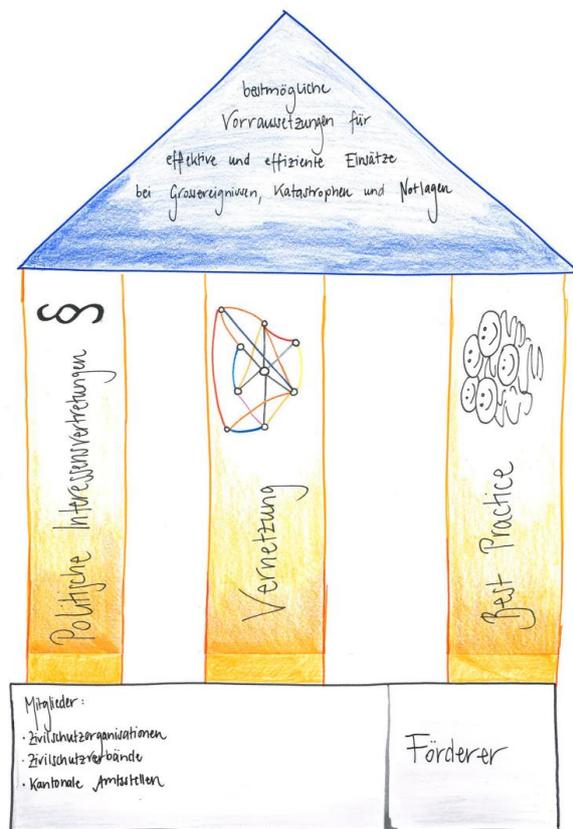
Verfügung stehen. Auch dieser Teil der Strategie ist demzufolge ein Eingangstor, um bei der Politik und den Behörden vorstellig zu werden und auf die Bedürfnisse des Zivilschutzes aufmerksam zu machen.

Einfach heruntergebrochen heisst die Botschaft: Der SZSV schafft die bestmöglichen Voraussetzungen für effektive und effiziente Einsätze seiner Mitglieder. Deshalb braucht der Zivilschutz einen klaren Auftrag, genügend Leute und Material sowie eine gute Infrastruktur.

Der griffige Claim für die Mitglieder des SZSV könnte deshalb lauten: «Wir engagieren uns für beste Voraussetzungen damit effektive und effiziente Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen erfolgen».

1.2.6 Darstellung

Die optische Darstellung der Strategie «SZSV-Haus» lässt sich vereinfachend skizziert wie folgt abbilden:



1.3 Struktur «Vom Mitglied – zum Mitglied»

1.3.1 Grundgedanke

Die ganze Organisation wird gestrafft.

Es verbleiben operativ einzig drei Gefässe, nämlich die Mitgliederversammlung, der Vorstand und neu die Kommandantenkonferenz.

Zusätzlich bleibt das gesetzlich vorgeschriebene Organ der Revisionsstelle.

Allen operativen Gefässen werden klar umrissene Aufgabengebiete und Kompetenzen zugeordnet.

1.3.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SZSV.

Die Mitgliederversammlung hat das Entscheidungsrecht.

Über Sachgeschäfte und die Budgethoheit steuert sie die Geschicke des SZSV.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird proportional zur Bevölkerungsanzahl des Kantons berechnet. Dies ist die einzig objektiv messbare Grösse.

Über einen Minderheitenschutz wird sichergestellt, dass jede Zivilschutzorganisation eine Mindestanzahl von Stimmrechten hat. Zudem führt die Begrenzung der Stimmrechte bei einer Maximalanzahl von vertretenen Einwohnerinnen und Einwohnern dazu, dass nicht einzelne grosse Mitglieder im Verbund eine zu dominante Stellung einnehmen können und Entscheide in der Mitgliederversammlung «steuern» können. Will man mit dieser Konstellation der Stimmrechte etwas bewirken, braucht es immer solide Mehrheiten.

Nicht in seiner Entscheidungsgewalt, aber in seiner proportionalen Berücksichtigung der Bevölkerungsgrösse, ähnelt die Mitgliederversammlung der Zusammensetzung des Nationalrats.

Alle Mitglieder bezahlen aufgrund der vertretenen Einwohnerinnen und Einwohner einen Beitrag. Für diesen Beitrag wird eine frankenmässige Untergrenze und einwohnermässige Deckelung festgelegt.

Jährlich beschliesst die Mitgliederversammlung über die konkrete Ausgestaltung der Mitgliederbeiträge und die Höhe der anwendbaren Kennziffern.

Dabei soll die Ausgestaltung des neuen Mitgliederbeitrages nicht zu wesentlichen Beitragserhöhungen bei den bisherigen Mitgliedern führen, sondern zusätzliche Einnahmen sollen durch Neumitglieder generiert werden.

Die Mitgliederversammlung hat Organstellung.

1.3.3 Vorstand

Der Vorstand ist das Ausführungsorgan. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Er hält den Verband zusammen, repräsentiert diesen und ist für Externe der Ansprechpartner.

Heute sind im Vorstand auch Personen integriert, die Themenbereiche bearbeiten, die eher Stabsstellencharakter haben und deshalb nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein müssen. Typische Stabsstellen sind Sekretariat, Buchhaltung, Kommunikation, Best Practice (Aus- und Weiterbildung).

Noch zu bestimmen ist die Grösse des Vorstandes sowie die Ressortverteilung. Präsidium, Vizepräsidium sowie je ein Vertreter der drei Sprachregionen sollten jedoch im Vorstand Einsitz nehmen.

Einen in einer schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Vorstandssitz hat auch das BABS.

Um das Gewicht des SVZS bei Politik, Behörden und Verwaltung sicherzustellen und von einem privilegierten Zugang zu diesen profitieren zu können, ist von Vorteil, wenn das Verbandspräsidium von einem aktiven Mitglied des eidgenössischen Parlaments bekleidet ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident braucht nicht Mitglied des SZSV zu sein. Eine entsprechende Statutenbestimmung stellt dies sicher.

Der Vorstand arbeitet in den beiden Pfeilern von Stabilität und Agilität.

Der Vorstand kann im Pfeiler Agilität die Bildung von Projektgruppen⁴ bestimmen und deren verantwortliche Person einsetzen, die nicht zwingend ein Vorstandsmitglied sein muss. Die verantwortliche Person für Projektgruppen kann aus den Mitgliedern und interessierten Kreisen die Projektgruppe zusammensetzen.

Ein Vorstandsmitglied, welches sinnvollerweise vollzeitlich in einer Zivilschutzorganisation arbeitet, führt im Pfeiler Stabilität die Kommandantenkonferenz, welche als ständige Organisation als Bindeglied von Mitgliedern zum Vorstand und vom Vorstand zu Mitgliedern funktioniert.

Die Projektgruppe kann mit Mehrheitsentscheid Anträge an den Vorstand stellen.

Der Vorstand arbeitet in übertragener Weise ähnlich wie der Bundesrat.

Der Vorstand hat Organstellung.

⁴ Projektgruppen haben einen Auftrag mit einem Endtermin, ein Budget und organisieren sich mit Ausnahme der vom Vorstand bestimmten Projektleitung selbst. Projektgruppen können beispielsweise für Vernehmlassungen, für die Klärung technischer Belange oder für die Organisation von Fachtagungen eingesetzt werden.

1.3.4 Kommandantenkonferenz

Die Kommandantenkonferenz sorgt für die Koordination. Sie dient als Bindeglied von und zu den Mitgliedern und hat somit die Funktion eines Sounding Board.

Die Kommandantenkonferenz funktioniert sowohl bottom up als auch top down. Die Mitglieder können z.B. erfolgreiche Projekte vorstellen oder Anliegen zur Diskussion bringen und der Vorstand kann z.B. ein wichtiges politisches Geschäft vorstellen und damit seine Entscheidungsfindung breiter abstützen.

Die Kommandantenkonferenz soll jährlich mindestens einmal, vorzugsweise zweimal, stattfinden.

Die Nomination von Delegierten kann auf bestehenden Organisationen basieren, sofern diese von Mitgliedern des SZSV organisiert sind. In diesen Fällen baut die Kommandantenkonferenz auf vorhandenen regionalen Strukturen auf.

Deshalb delegieren alle Regionen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern in die Kommandantenkonferenz. Die maximale Anzahl der Mitglieder der Kommandantenkonferenz ist noch zu definieren (z.B. 21 oder 28).

Die Delegierten sollen Zivilschutzdienstleistende, vorzugsweise mit Führungsaufgaben, sein.

Gemeinhin wird die Schweiz in sieben Grossregionen eingeteilt. Diese Einteilung kann auch für die Zusammensetzung der Kommandantenkonferenz herangezogen werden. Die sieben Regionen sind:

- Romandie
- Espace Mittelland
- Nordwestschweiz
- Zürich
- Ostschweiz
- Zentralschweiz
- Tessin

Die Kommandantenkonferenz kann mit Mehrheitsentscheid Anträge an den Vorstand stellen. Sie tagt in der Regel zweimal pro Jahr.

Die Kommandantenkonferenz wird von einem Vorstandsmitglied geführt, welches sinnvollerweise beruflich eine operative Führungsrolle innerhalb einer Zivilschutzorganisation innehat.

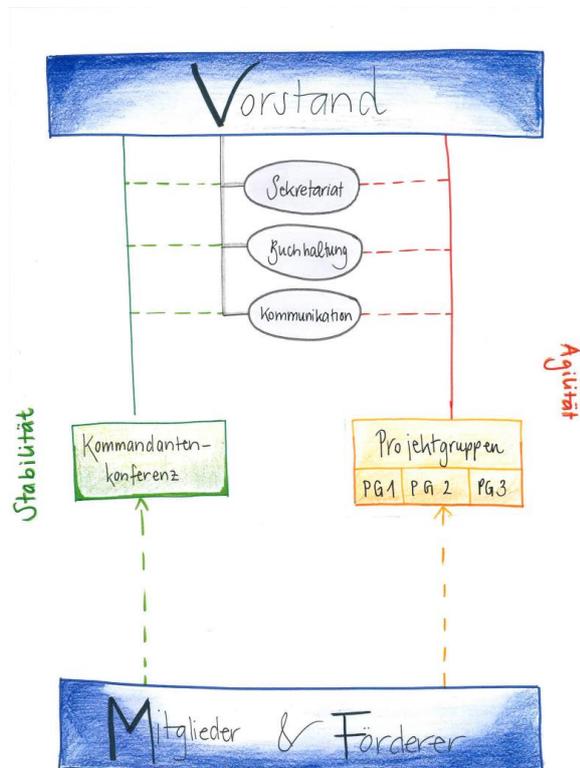
Nicht in seiner Entscheidungsgewalt, aber in seiner regionalen Verankerung und dem Gedanken der gleichmässigen regionalen Vertretung, ähnelt die Kommandantenkonferenz in Funktion und Aufbau derjenigen des Ständerates.

Die Kommandantenkonferenz hat Organstellung.

Mit den ersten durchgeführten Kommandantenkonferenzen kann der Vorstand aufgrund der Erfahrungen auf Wunsch der Delegierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten schriftlich festhalten.

1.3.5 Darstellung

Die optische Darstellung der Struktur «Vom Mitglied – zum Mitglied» lässt sich vereinfachend skizziert wie folgt darstellen:



1.4 Kultur «Der Sache verpflichtet»

1.4.1 Grundgedanke

Der Leitgedanke für die Kultur im SZSV soll sein: Wir sind der Sache verpflichtet.

Die Mitglieder setzen sich ein für das grössere Ganze.

Regionales Denken, das Betonen von Unterschieden statt das Hervorheben des Gemeinsamen, haben keinen Platz.

Alle ziehen am gleichen Strick und dies in die gleiche Richtung.

Das hat nichts mit Gleichmacherei zu tun, sondern ist notwendige Voraussetzung, um gegenüber Politik und Behörden als eine Stimme wahrgenommen zu werden.

Das schliesst hingegen nicht aus, dass bei der konkreten Umsetzung unterschiedliche Nuancen etc. möglich sind.

Aber bei den Hauptstossrichtungen, bei den strategischen Weichenstellungen und bei den matchentscheidenden Punkten sollen nach einer internen Konsensfindung keine abweichenden Mitgliederstimmen erfolgen.

1.4.2 Konkrete Leitsätze

Basierend auf dem Grundgedanken «Wir sind der Sache verpflichtet» lassen sich folgende Leitsätze umschreiben, welche für den SZSV die Werte, die Prinzipien und das Umgehen miteinander beschreiben:

- Wir engagieren uns in der Verbandstätigkeit.
- Wir fokussieren uns auf übergeordnete Ziele.
- Wir pflegen im Umgang miteinander einen konstruktiven Dialog.
- Wir kooperieren untereinander und teilen unser Wissen.
- Wir teilen die gemachten Erfahrungen.

2 Statuten

2.1 Grundgedanke

Die Statuten sollen bewusst schlank gehalten werden, es gilt, das Notwendigste zu regeln.

Konkret heisst dies:

- Nur aufnehmen, was absolut notwendig ist
- Verständliche Sprache verwenden
- Grundprinzipien regeln, Details in Mitgliederversammlungen beschliessen und wo sinnvoll in Reglementen festhalten

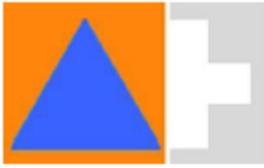
2.2 Begrifflichkeit Verein oder Verband

Im ZGB wird von Verein gesprochen, dies ist der juristisch korrekte Begriff.

Als Vereinsname wird in den Statuten «Schweizerischer Zivilschutzverband» festgelegt.

Es ist infolgedessen richtig, in der Kommunikation gegen innen und aussen vom «Verband» zu sprechen, jedoch in den Statuten konsequent den Begriff «Verein» zu verwenden.

2.3 Statuten



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Allgemeines	3
Artikel 1.1	Name, Rechtsform und Sitz	3
Artikel 1.2	Zweck und Ziele	3
Artikel 2	Mitglieder und Förderer	3
Artikel 2.1	Mitglieder	3
Artikel 2.2	Förderer	3
Artikel 2.3	Beitritt	4
Artikel 2.4	Rechte und Pflichten Mitglieder	4
Artikel 2.5	Rechte und Pflichten Förderer	4
Artikel 2.6	Austritt und Ausschluss	4
Artikel 3	Organisation und Organe	4
Artikel 3.1	Vereinsorgane	4
Artikel 3.2	Geschäftsjahr	4
Artikel 3.3	Mitgliederversammlung	5
Artikel 3.4	Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung	5
Artikel 3.5	Stimm- und Wahlrecht	5
Artikel 3.6	Vorstand	6
Artikel 3.7	Aufgaben und Kompetenzen Vorstand	6
Artikel 3.8	Beschlussfassung	6
Artikel 3.9	Kommandantenkonferenz	6
Artikel 3.10	Geschäftsstelle	6
Artikel 3.11	Revisionsstelle	7
Artikel 4	Finanzielle Mittel	7
Artikel 4.1	Finanzierung	7
Artikel 4.2	Beiträge Mitglieder und Förderer	7
Artikel 4.3	Haftung	7
Artikel 5	Statutenänderung und Auflösung	7
Artikel 5.1	Statutenänderungen	7
Artikel 5.2	Auflösung und Liquidation	7
Artikel 6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Artikel 6.1	Inkrafttreten	7

Artikel 1 Allgemeines

Artikel 1.1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Der Vereinsname lautet in den 4 Landessprachen :
 - Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)
 - Fédération suisse de la protection civile (FSPC)
 - Federazione svizzera della protezione civile (FSPC)
 - Federaziun svizra per la protecziun civila (FSPC)
- 2 Der SZSV ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Präsidentin / des Präsidenten oder der Geschäftsstelle.

Artikel 1.2 Zweck und Ziele

- 4 Der SZSV bezweckt die besten Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Zivilschutzorganisationen Einsätze bei Grossanlässen, Katastrophen, Notlagen etc. effektiv und effizient durchführen können.
- 5 Dies erreicht er u.a. mit:
 - der Wahrung der Interessen der Zivilschutzorganisationen auf gesamtschweizerischer Ebene;
 - der Organisation von Veranstaltungen, an welchen die Mitglieder und Förderer ihre Erfahrungen austauschen können;
 - der Eingabe von Stellungnahmen im Rahmen von eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren;
 - der Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in Zivilschutzfragen;
 - der Förderung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, der Sicherheitspolitik und des Rettungswesens;
 - der Förderung der Zusammenarbeit mit Ämtern, Institutionen und Organisationen von Bund und Kantonen, Regionen und Gemeinden, die sich mit Sachthemen des Zivilschutzes beschäftigen bzw. auf diesen Einfluss nehmen.

Artikel 2 Mitglieder und Förderer

Artikel 2.1 Mitglieder

- 6 Als Mitglieder können dem Verein angehören:
 - Zivilschutzorganisationen
 - Zivilschutzverbände
 - Kantonale Amtsstellen mit engem Bezug zum Zivilschutzwesen

Artikel 2.2 Förderer

- 7 Natürliche Personen und juristische Personen sowie Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Zweck des SZSV mittragen, fördern und unterstützen, können Förderer des SZSV sein.

Artikel 2.3 Beitritt

- 8 Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, reicht ein Gesuch bei der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des Vereins ein.
Interessierte Förderer reichen ebenfalls ein Gesuch ein.
- 9 Über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid gegenüber den Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten nicht begründen.

Artikel 2.4 Rechte und Pflichten Mitglieder

- 10 Mitglieder verfügen über Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Artikel 2.5 Rechte und Pflichten Förderer

- 11 Förderer verfügen über ein Antrags- und über ein konsultatives Mitspracherecht an der Mitgliederversammlung.

Artikel 2.6 Austritt und Ausschluss

- 12 Ein Austritt als Mitglied oder Förderer ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres hin möglich. Er muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 13 Der Vorstand kann ein Mitglied oder einen Förderer mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieses bzw. dieser gesetzliche oder statutarische Bestimmungen verletzt, seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Bedingungen für eine Mitglied- respektive Förderschaft nicht mehr erfüllt.
- 14 Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- 15 Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- 16 Der Mitgliederbeitrag und der Förderbeitrag sind für das laufende Jahr geschuldet.
- 17 Ein Austritt oder Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschafts- bzw. der Fördererrechte zur Folge.
- 18 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder und Förderer haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 3 Organisation und Organe

Artikel 3.1 Vereinsorgane

- 19 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kommandantenkonferenz
 - die Revisionsstelle

Artikel 3.2 Geschäftsjahr

- 20 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 3.3 Mitgliederversammlung

- 21 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt und wird mindestens 8 Wochen im Voraus angekündigt.
- 22 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 23 Ausserordentlich findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.
- 24 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. In vom Vorstand als dringend erachteten Fällen kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auch kurzfristiger einberufen werden.

Artikel 3.4 Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung

- 25 Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Entscheide zuständig, welche nicht an andere Organe des Vereins übertragen worden sind.

Sie ist namentlich zuständig für:

- a) Festsetzung, Änderung oder Aufhebung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an Vorstand und Geschäftsstelle (sofern eingesetzt)
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Verabschiedung des Budgets
- g) Auflösung und Liquidation des Vereins

Artikel 3.5 Stimm- und Wahlrecht

- 26 Ausser in den statutarisch vorbehaltenen Fällen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen.
- 27 Mitglieder verfügen über folgende Stimmrechte:

- a) Zivilschutzorganisationen bis 40'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 4 Stimmen
- b) Zivilschutzorganisationen bis 60'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 6 Stimmen
- c) Zivilschutzorganisationen bis 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 10 Stimmen
- d) Zivilschutzorganisationen über 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 15 Stimmen
- e) Zivilschutzverbände haben 1 Stimme.
- f) Kantonale Amtsstellen haben 1 Stimme.

Werden die regionalen Zivilschutzorganisationen oder die kantonale Zivilschutzorganisation durch die Amtsstelle geleitet und vertreten, ist diese in Bezug auf die Stimmrechte den Zivilschutzorganisationen (a-d) gleichgestellt.

- 28 Förderer verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3.6 Vorstand

29 Der Verein wird von einem Vorstand mit mindestens 5 Mitgliedern geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist maximal 5 mal zulässig.

30 Die Präsidentin / der Präsident kann ein Mitglied des eidgenössischen Parlaments sein.

Artikel 3.7 Aufgaben und Kompetenzen Vorstand

31 Der Vorstand sichert die Interessen des Vereins und trifft die dafür nötigen Vorkehrungen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, für die nicht explizit ein anderes Organ zuständig ist.

Er ist namentlich zuständig für:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Förderern
- c) die Erstellung eines Jahresberichtes
- d) die Erstellung einer gesetzeskonformen Jahresrechnung
- e) die Erstellung des Budgets
- f) die Bestimmung und die Führung der Geschäfte, soweit er sie nicht an eine Geschäftsstelle delegiert
- g) die halbjährliche oder jährliche Einberufung einer Konferenz der Kommandantinnen und Kommandanten (Kommandantenkonferenz)
- h) den Einsatz von Projektgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben
- i) die Wahl der Revisionsart

Artikel 3.8 Beschlussfassung

32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

33 Er beschliesst mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 3.9 Kommandantenkonferenz

34 Die Kommandantenkonferenz ist das Bindeglied von den Mitgliedern zum Vorstand und vom Vorstand zu den Mitgliedern.

35 Die Mitglieder bzw. Regionen von Mitgliedern bestimmen ihre Vertretung in die Kommandantenkonferenz.

36 Die Kommandantenkonferenz wird von einem Vorstandsmitglied geführt.

37 Die Kommandantenkonferenz kann mit Mehrheitsentscheid Anträge an den Vorstand stellen.

38 Die Kommandantenkonferenz wird mindestens 40 Tage im Voraus schriftlich angekündigt.

Artikel 3.10 Geschäftsstelle

39 Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren.

40 Deren Befugnisse und Pflichten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

Artikel 3.11 Revisionsstelle

41 Die externe Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Artikel 4.1 Finanzierung

42 Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Mitglieder- und Förderbeiträge.

43 Weitere Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, sind möglich.

Artikel 4.2 Beiträge Mitglieder und Förderer

44 Die Mitglieder und Förderer bezahlen einen von der Mitgliederversammlung jährlich im Vorjahr festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Artikel 4.3 Haftung

45 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Statutenänderung und Auflösung

Artikel 5.1 Statutenänderungen

46 Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Artikel 5.2 Auflösung und Liquidation

47 Der Beschluss über die Auflösung und die Liquidation des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

48 Wird das Anwesenheitsquorum gemäss vorstehendem Absatz nicht erreicht, kann frühestens zehn Tage nach der ersten eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins kann dann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefällt werden.

49 Das verbleibende Nettovermögen ist an steuerbefreite Verbände, Stiftungen oder andere Institutionen oder Organismen mit ähnlichem Interesse und ähnlichen Zielsetzungen zu übertragen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Zuteilung des Nettovermögens.

Artikel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 6.1 Inkrafttreten

50 Die vorliegenden Statuten wurden am 31. März 2023 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

2.4 Folgearbeiten bei Statutenannahme

Mit Verabschiedung der Statuten gilt es bestehende Dokumente, Reglemente und weitere Unterlagen wie z.B. die Spesenregelung auf ihre Stimmigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Anhang: Anspruchsgruppen

In den Interviews und Workshops wurden die folgenden Anspruchsgruppen erarbeitet (nicht priorisiert):

- **Bund**
 - Parlament und SIK NR/SR
 - VBS, BABS
 - Schw. Samariterbund
 - REDOG
 - Schw. Feuerwehrverband
 - Schw. Rotes Kreuz
 - Rettungskette Schweiz
 - Schw. Offiziersgesellschaft
 - Schw. Arbeitgeberverbände
 - Schw. Bauernverband
 - Bundesamt für Kultur

- **Interkantonal**
 - Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
 - Die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
 - Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
 - interkantonale Ausbildungszentren
 - regionale/interkantonale Zivilschutzverbände

- **Kantone**
 - Regierungsrat
 - kant. Amtsdirektoren/-innen
 - kant. Zivilschutzorganisationen

- **Interkommunal**
 - regionale Zivilschutzorganisationen
 - regionale Kommandanten/-innen
 - regionale Ausbildungszentren

- **Gemeinden**
 - Präsident
 - Gemeindepolitiker/-innen
 - Regionale Kommissionen
 - Technische Kommission
 - regionale Zivilschutzverbände

- **Schutzdienstleistende**
 - Kommandanten/-innen
 - Kader
 - Angehörige Zivilschutz

- **Freiwillige**
 - Entlassene Angehörige des Zivilschutzes